

## **Förderausschreibung „Gemeindeschwester 2.0“**

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) setzt sich für neue Versorgungsformen und Fachkräftesicherung in einer älter werdenden Gesellschaft insbesondere im ländlichen Raum ein. Mit der Förderung von sog. „Gemeindeschwestern 2.0“ wird unter dem Aspekt des Kümmerns einem erkennbaren, aber aufgrund bestehender leistungsrechtlicher Vorgaben nur teilweise auffangbaren Unterstützungsbedarf vieler älterer Menschen Rechnung getragen. Darüber hinaus kann das Programm zu einer Entlastung in der hausärztlichen Praxis beitragen.

### **1. Ziel der Förderung**

Mit dem Programm „Gemeindeschwester 2.0“ sollen (psycho-)soziale Problemlagen älterer Menschen auch ohne Pflegebedarf im Sinne des SGB XI aufgedeckt werden können, um eine Bedarfsermittlung und Organisation erforderlicher Hilfen zu ermöglichen. Für ältere Menschen sollen dadurch die selbständige Lebensführung sowie die soziale Teilhabe so lange wie möglich unterstützt werden.

Für ältere Menschen dient die Hausarztpraxis oftmals als erste Anlaufstelle für gesundheitliche und psychosoziale Probleme. Aufgrund enger zeitlicher und personeller Ressourcen (gerade in ländlichen, zum Teil unterversorgten Gebieten) kann der Hausarzt/die Hausärztin diese Kümmerer-Rolle nur unzureichend erfüllen. Über das Modell der Versorgungs-Assistentin in der Hausärztlichen Praxis (VERAH) oder ähnlicher Qualifikationen können zumindest teilweise auch soziale Beratungsleistungen und CaseManagement-Funktionen, die von einer speziell geschulten medizinischen Fachangestellten (MFA) übernommen werden, vom Hausarzt/Hausärztin mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Diese Leistungsabrechnung kann bislang jedoch nur für PatientInnen mit chronischen oder schweren Erkrankungen, die älter als 65 Jahre sind, erfolgen. Die Notwendigkeit diese Leistungen auszuweiten, greift auch die S3 Leitlinie Multimorbidität der DEGAM auf. Anknüpfend an die Empfehlungen der Leitlinien-Kommission setzt sich das Land Hessen dafür ein eine Versorgungslücke für ältere Menschen ohne chronische/schwere Erkrankung und/oder ohne anerkannte Pflegebedürftigkeit zu schließen. Die sog. „Gemeindeschwester 2.0“ kann die bestehenden Strukturen sinnvoll ergänzen, indem sie einen sich abzeichnenden Unterstützungsbedarf älterer Menschen im Bereich der medizinischen Versorgung, Unterstützung im Alltag und sozialen Teilhabe bereits im Vorfeld

von schwerer oder chronischer Erkrankung resp. Pflegebedürftigkeit erfasst und in entsprechende Angebote und Hilfen vor Ort vermittelt. Dem sozialen Aspekt der hausärztlichen Tätigkeit wird damit auch über die Gemeindeschwester 2.0 Gewicht verliehen. In diesem Sinne knüpft das Programm an den Schwerpunkten des Masterplans Medizinstudium 2020 an und fördert die Berücksichtigung sozialer Belange von Patient/innen auch durch die Gemeindeschwester 2.0. Neben der hausärztlichen Praxis können auch bestehende kommunale Altenhilfestrukturen Möglichkeiten vorhalten, um den sozialen Aspekten des Kümmerns für die ältere Bevölkerung und der Weitervermittlung in entsprechende Unterstützungsangebote Rechnung zu tragen. Die Unterstützungsleistung der Gemeindeschwester hat sich immer an den Interessen des älteren Menschen zu orientieren. Zum Teil sollte die Erfüllung notwendiger Hilfeleistungen (z.B. Begleitung zu einem weiterführenden Arzttermin, Unterstützung bei der Beschaffung von Medikamenten) auf Basis des Patientenwunsches auch durch die Gemeindeschwester 2.0 selbst erbracht werden können.

## **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt im Sinne dieser Ausschreibung sind

- a) niedergelassene Ärztinnen und Ärzte in hausärztlicher Tätigkeit oder Träger eines grundversorgenden medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) mit mindestens einem hausärztlichen Sitz, die eine Ausweitung ihres aufsuchenden Angebotes durch eine medizinische Fachangestellte mit dem Fokus auf Erfassung notwendiger Hilfen und Vermittlung von Unterstützungsstrukturen für ältere Patientinnen und Patienten im Sinne eines Case Managements voranbringen wollen. Näheres hierzu ist in Abschnitt 3 geregelt.
- b) Kommunen, die ein aufsuchendes Angebot zur Erfassung des erforderlichen Unterstützungsbedarfs älterer Menschen bereithalten oder etablieren wollen. Näheres hierzu ist in Abschnitt 3 geregelt.

Eine geteilte Antragstellung durch Kommune und Hausarztpraxis ist ebenfalls möglich.

## **3. Mittelvergabe und Förderkriterien**

Um die beschriebene Versorgungslücke zu schließen gewährt das Land Hessen eine Förderung zum Ausbau von Kümmerer-Strukturen für den genannten Personenkreis. Die Förderung wird als Zuschuss zu den Personalkosten einer medizinischen Fachangestellten

mit der Qualifikation als Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis (VERAH oder vergleichbare Qualifikation) bzw. als Zuschuss zu den Personalkosten einer Sozialarbeiterin (oder vergleichbarer Qualifikation) gewährt. Der Personalkostenzuschuss dient im Falle der Antragstellung durch die Hausarztpraxis der Ausweitung des Aufgabengebietes der MFA, indem hierdurch mehr Ressourcen für Hausbesuche und soziale Unterstützungsmaßnahmen bei älteren Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Beleg über die zusätzlich erbrachten Leistungen im Bereich der sozialen Unterstützung ist erforderlich (verpflichtender Dokumentationsbogen für alle als Gemeindeschwestern Tätigen).

Folgende Kriterien müssen bei der Antragstellung erfüllt sein:

- Die als „Gemeindeschwester 2.0“ einzusetzende Person hat einen fachlichen Hintergrund als Medizinische Fachangestellte mit der Zusatzqualifikation zur Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis (VERAH, oder vergleichbare Qualifikation) oder Sozialarbeiter/in (oder vergleichbare Qualifikation) und ist vertraut im Umgang mit älteren Menschen,
- sie ist in der Lage eine häusliche Versorgungssituation sowie einen Unterstützungsbedarf zu erkennen und
- kann als Netzwerker/in in bestehende Hilfestrukturen vor Ort weitervermitteln (z.B. Pflegestützpunkt, Bürgerverein, Mahlzeitendienst etc.) bzw. koordinierende Funktion innerhalb der bestehenden Unterstützungsangebote übernehmen.
- Die Rolle des Kümmerers und die Vermittlung in weiterführende Unterstützungsangebote vor Ort ist trägerneutral auszuführen.

#### **4. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben**

Die Förderung wird als Projektförderung für zunächst 2 Jahre für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gewährt. Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Ausschreibung sind:

- Personalkosten für „Gemeindeschwestern 2.0“ in einer Hausarztpraxis, einem MVZ oder einer Kommune (äquivalent zu Entgeltgruppe 6 TV-H)
- Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Qualifikation zur Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis (VERAH) oder Weiterqualifikation für Case Management-Aufgaben entstehen.

Sollten ergänzende Mittel für präventive Hausbesuche durch die Krankenkassen aus Mitteln des Präventionsgesetzes bereitgestellt werden, ist eine zusätzliche Finanzierung möglich

und führt zu einer entsprechenden Erweiterung des Aufgabengebietes der Gemeindegewerkschaft 2.0.

### **5. Verfahren**

Eine Antragstellung ist jederzeit möglich. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über die E-Mail-Adresse [gesundheitsnetze@hsm.hessen.de](mailto:gesundheitsnetze@hsm.hessen.de) des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration. Ein Vordruck zur Antragstellung steht auf der Internetseite [www.soziales.hessen.de/gesundheit](http://www.soziales.hessen.de/gesundheit) zur Verfügung.

Im Antrag sollte ein erkennbares Konzept zur Ausweitung der bisherigen Tätigkeiten im Bereich der sozialen Unterstützung älterer Menschen bzw. Patienten enthalten sein.

Ansprechpartner für generelle Fragen zum Fördergegenstand und -verfahren ist das Hessische Ministerium für Soziales und Integration

Susanne Brose, Janine Antenucci, Ina Kleinschnittger

Referat V 1 A „Gesundheitspolitik“

Sonnenberger Str. 2/2a

65193 Wiesbaden

Tel.: 0611/ 3219-3501, -3852 oder -3570

E-Mail: [gesundheitsnetze@hsm.hessen.de](mailto:gesundheitsnetze@hsm.hessen.de)

Anträge werden fortlaufend vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (Bewilligungsbehörde) geprüft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Bewilligungsbehörde überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel.

Die Zuwendungsempfänger und die von ihnen beauftragten Träger stellen einen jährlichen Zwischennachweis sowie einen Verwendungsnachweis nach Abschluss der Projektlaufzeit zur Verfügung und haben in jede vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen. Das Nähere wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Grundlage der Förderung bilden § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Darüber hinaus ist die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR vom 02.05.2011, Staatsanzeiger

21/2011 S. 747) anzuwenden. Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO ist zu beachten.

Die Bewilligungsbehörde stellt die endgültigen förderfähigen Ausgaben auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises fest. Der Zuwendungsempfänger hat einen Tatbestand, der zu einer Änderung der genehmigten Planung führen kann, dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration unverzüglich anzuzeigen.

Bei wesentlichen Änderungen entscheidet die Bewilligungsbehörde, ob der Bewilligungsbescheid zu ändern bzw. ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen ist.